

Namen der Vorstandsmitglieder sind in der Onlineversion aus Datenschutzgründen ggf. geschwärzt.

## **Vereinsstatuten Hellvetia Metal Group**

Verein Hellvetia Metal Group  
mit Sitz in Winterthur (ZH)

### **1. Name und Sitz**

Unter dem Namen „Hellvetia Metal Group “ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Winterthur (ZH)

### **2. Zweck**

Der Verein bezweckt die Förderung der nationalen sowie international Heavy Metal und Hard Rock Szene, deren Musik und Kultur. Der Betrieb eines Internetradios sowie die unzensurierte Berichterstattung von Events und PKs gehören zu den Hauptaufgaben. Weiter können Filmbeiträge, schriftliche Beiträge sowie Promotionen publiziert werden. Ziel ist es bei genügend finanziellen Mitteln, auch eigene Konzerte zu veranstalten und/oder ein Vereinslokal zu betreiben. Promotion und Werbung innerhalb der Szene verstehen sich als Support. Der Verein ist nicht Profit orientiert, die Arbeiten an verschiedenen Projekten finden ehrenamtlich statt und allfällige Gewinne werden in Vereinsprojekte investiert.

### **3. Mittel**

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Zusätzlich sind Einnahmen aus privaten Spenden möglich, welche der Jahresabschlussrechnung entnommen werden können. Sollten Sponsoringbeiträge hinzukommen, werden diese in separaten Verträgen festgehalten, eine Übersicht ist ebenfalls der Jahresabschlussrechnung zu entnehmen. Über alle Mittel des Verein Hellvetia Metal Group bestimmt der Vorstand, im Streitfall überwiegt die Stimme des Präsidenten. Für einzelne Projekte können eigenständige Mittel und Verantwortliche bestimmt werden, Details würden in einem separaten Vertrag festgehalten.

### **4. Mitgliedschaft**

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat, den Mitgliedbeitrag bezahlt und durch die Mehrheit des Vorstands akzeptiert wird.

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, wenn eine freiwillige Spende erfolgte und der ausdrückliche Wunsch zur Mitgliedschaft geäußert wurde.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### **5. Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

Namen der Vorstandsmitglieder sind in der Onlineversion aus Datenschutzgründen ggf. geschwärzt.

## 6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten gerichtet werden.

Bei Vereinsaustritt ist der finanzielle Beitrag für das laufende Jahr in voller Höhe zu bezahlen, bei Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen. Im Falle eines Ausschlusses ist kein Beitrag zu entrichten.

## 7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand

## 8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder vier Wochen zum voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten
- b) Abnahme der Jahresrechnung
- c) Beschluss über das Jahresbudget
- d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- e) Behandlung der Ausschlussrekurse

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht. Der Präsident verfügt in jedem Falle über ein Vetorecht.

## 9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei Personen.

Roman Kurtz, Präsident

■■■■ Tiz■■■■, Vize Präsident

Namen der Vorstandsmitglieder sind in der Onlineversion aus Datenschutzgründen ggf. geschwärzt.

Nic [REDACTED], Unterschriftsberechtigter

Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen und führt die laufenden Geschäfte.

#### 10. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

#### 11. Haftung

Für allfällige Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Das Vereinsvermögen entspricht 1:1 dem Betrag, welcher auf dem Bankkonto des Vereins vorhanden ist. Das Bankkonto wird bei der Zürcher Kantonalbank geführt. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### 12. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn 2/3 der Stimmberechtigten dem Änderungsvorschlag zustimmen und kein Vorstandsmitglied sein Vetorecht gebraucht.

#### 13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch den Präsidenten geschehen.

#### 14. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Generalversammlung (2012) vom 10.11.12 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.